



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Essenzen-Fabrik Zerbst“.
2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach seiner Eintragung erhält er den Zusatz "e. V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Zerbst (Anhalt). Er wurde am 02.10.2010 gegründet.
4. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, als unabhängige Trägerorganisation der Essenzen-Fabrik Zerbst, die Förderung von Kunst und Kultur sowie der internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - den umweltgerechten Auf- und Ausbau sowie den Betrieb eines Kulturzentrums unter o.a. Namen,
 - die Bereitstellung von räumlicher Infrastruktur zur Durchführung von kulturellen, künstlerischen sowie sozialen und beschäftigungsfördernden Angeboten,
 - die Durchführung von Veranstaltungen, die dem o.g. Zweck dienen, sowie
 - Durchführung von Seminaren und Workshops für Kinder und Jugendliche.

§ 3 Zielsetzung des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche, wie z.B. auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern Sie keinen rassistischen oder nationalistischen Neigungen nach geht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Gründer sind Mitglieder des Vereins.
3. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
4. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
5. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle oder beim Vorstand einzureichen. Eine Mitgliedschaft ist nur in Form einer Jahresmitgliedschaft möglich. Maßgeblich für den Beginn der Mitgliedschaft ist das Datum der Zusendung der Zugangsdaten.
6. Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
7. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich bei der Geschäftsstelle oder dem Vorstand einzureichen. Wird die Mitgliedschaft nicht drei Monate vor Ablauf des Mitgliedsjahres gekündigt, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils automatisch um ein Jahr.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand ist berechtigt sich zur Durchführung dieser Satzung eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung zu geben und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln

2. Alle Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlweise bestimmt der Vorstand nach Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des/ der gesetzlichen Vertreter(s) bedarf es nicht.
2. Jedes Mitglied ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, sich für die Wahl in ein Organ des Vereins aufstellen zu lassen.
3. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
4. Jedes Mitglied hat Änderungen der für den Verein wichtigen Personaldaten unverzüglich mitzuteilen.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Aktionen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im

Amt.

4. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt gegenüber Dritten sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß § 11 (1) ist in der Weise beschränkt, dass:
 - a) er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 € verpflichtet ist die Zustimmung einer einfachen Mehrheit des Vorstandes einzuholen.
 - b) bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder notwendig ist; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Aufstellung einer Beitragsordnung und Beschluss hierüber,
 - Festlegung der Nutzungsbestimmungen für Vereinseigentum,
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Vorstandsmitglieder beauftragen.

§ 12 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen aufgebracht.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von mind. einem Kassenprüfer, die jeweils auf 2 Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Bekanntgabe mit Übersendung einer e-mail, eines Fax oder auf dem Postwege einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Aufwandsentschädigung

1. Erforderliche Aufwendungen, die vom Vorstand genehmigt worden sind, werden den Mitgliedern erstattet. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz I BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. I Satz 2 BGB ist die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine gemeinnützige Institution, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die 1. Mitgliederversammlung bzw. Gründungsversammlung am 02.10.2010 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.